

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 24-2022

**Höhe des Barbetrages gemäß § 27b Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB XII ab  
01.01.2023 für Kinder und Jugendliche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII beträgt der monatliche Barbetrag zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts ab 01.01.2023 demnach:

<b>Altersstufen</b>	<b>monatlich</b>
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	8,16 €
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	9,52 €
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	14,96 €
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	17,68 €
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	19,04 €
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	20,40 €
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	28,56 €
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	31,28 €
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	36,72 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	43,52 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	59,84 €

im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	63,92 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	70,72 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	87,04 €

Seit dem Jahr 2021 ist keine Weihnachtsbeihilfe mehr auszus zahlen. Unser diesbezügliches Rundschreiben Nr. 18/2009 ist seit dem 01.01.2021 aufgehoben.

Für minderjährige und volljährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die in einer stationären Einrichtung leben und Leistungen nach Teil 2 des SGB IX beziehen, denen Vereinbarungen nach § 134 Abs. 4 SGB IX zugrunde liegen, bestimmen sich der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII (§ 27c Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 SGB XII).

Insofern besteht für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen, die Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten (§ 27c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) ein Anspruch auf die vorgenannten Barbeträge je nach Altersstufe.

Volljährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen, die Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten (§ 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII), haben Anspruch auf einen Barbetrag in Höhe von 27% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Die örtlichen Sozialhilfeträger in Rheinland-Pfalz werden gebeten, die betreffenden Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Unser Rundschreiben Nr. 12-2021 vom 03.12.2021 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anja Freytag